

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung vor dem Berufsstand und von dem Willen getragen, einer berufsständischen Einheit zu dienen, haben die fachwissenschaftlich interessierten Augenoptiker sich in der Wissenschaftlichen Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V. zusammengeschlossen. Die Vereinigung ist hervorgegangen aus einer Fusion im Jahre 1968 der Deutschen Gesellschaft für Optometrie e.V. und der Wissenschaftlichen Vereinigung der Augenoptiker e.V. und setzt deren Tradition fort, insbesondere die enge Kooperation mit den Aus- und Fortbildungsstätten und Repräsentanten des Berufsstandes.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V. - VWAO-". Sitz der Vereinigung ist Bad Godesberg. Die Eintragung erfolgte unter dem Aktenzeichen 19 VR 2083 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die Vereinigung bezweckt die Zusammenführung fachwissenschaftlich interessierter Augenoptiker, Wissenschaftler und anderer an der Augenoptik interessierter Personen, die fachliche Fortbildung und Forschungsarbeit betreiben wollen und somit dem Interesse der Fehlsichtigen dienen. Diese Zielsetzung wird verwirklicht insbesondere durch

1. Pflege und Vertiefung des Fachwissens durch Vorträge, Lehrgänge, Tagungen, Veröffentlichungen, persönlichen und schriftlichen Meinungsaustausch,
2. Beobachtung und Förderung beruflicher Belange der Augenoptiker und Weiterentwicklung optometrischer Verfahren,
3. Pflege der berufsständischen Haltung,
4. Förderung der Arbeit an den beruflichen Aus- und Fortbildungsstätten,
5. Schaffung und Verwaltung eines Stipendienfonds zur Unterstützung begabter Studierender an den Aus- und Fortbildungsstätten der Augenoptiker,
6. Unterhaltung enger Beziehungen zu den gleichgearteten Organisationen des In- und Auslandes zur Förderung der beruflichen Belange und zum Erfahrungsaustausch.

Bestrebungen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Art finden in der Vereinigung keinen Raum. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch bei Auflösung der Vereinigung - keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf Antrag Personen werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) in der Regel den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Augentoptiker-Handwerk oder einer mindestens gleichgestellten Prüfung,
- b) die Gewähr, für die Ziele der WVAO und des Berufsstandes einzutreten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Landesgruppenvorsitzenden, in dessen Landesgruppe die Aufnahme beantragt wird.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die etwa zur Ablehnung führenden Gründe brauchen jedoch nicht bekannt gegeben zu werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können alle Personen ernannt werden, die sich um den Berufsstand der Augenoptiker verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand mit 4/5-Zustimmung.

3. Ehrenmitglieder

Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag Mitglieder und andere Personen, die sich um den Berufsstand der Augenoptiker besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt nach geheimer Abstimmung bei mindestens 4/5-Zustimmung.

4. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können nicht mehr amtierende, langjährig tätige Vorsitzende der Vereinigung ernannt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3.

5. Fördernde Mitglieder

Andere Personen, die an der Förderung der Arbeit der Vereinigung interessiert sind, können fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung über ihre Aufnahme obliegt dem Vorstand nach Maßgabe des § 4, Abs. 1.

6. Junior-Mitglied

Junior-Mitglieder können auf Antrag Personen werden, die sich auf die Meisterprüfung oder eine mindestens gleichgestellte Prüfung vorbereiten. Mit erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wird das Junior-Mitglied zum ordentlichen Mitglied der Vereinigung. Die Junior-Mitgliedschaft ist in der Regel auf maximal 4 Jahre begrenzt. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe des Abs. 1 .

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes berechtigt, Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung gemäß § 2 mitzuwirken und die Satzung zu befolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus zu entrichten. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung setzt die Anerkennung der Geschäftsordnung für den Ehrenrat voraus. An den Mitgliederversammlungen der Vereinigung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Anwesende ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme, Junior- und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austrittserklärung, die zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird. Die Austrittserklärung muss zumindest 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (31.03.) erfolgen, und sollte durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle zugehen.
- b) Durch Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn den Satzungen und Beschlüssen der Vereinigung zuwidergehandelt oder das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstößt, ferner, wenn mit dem Mitgliedsbeitrag nach erfolgter Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben wird. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Stellungnahme des Ehrenrates oder durch eine Entscheidung des Ehrenrates. Bei einem Ausschluss wegen Beitragsrückständen bedarf es einer Abstimmung mit dem Ehrenrat nicht. Falls der Ausschluss nicht durch eine Entscheidung des Ehrenrates erfolgt ist, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- c) Durch den Tod des Mitgliedes

Mit dem Ausscheiden aus der Vereinigung erlöschen alle Ansprüche der Vereinigung gegenüber.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben (Ausnahmen s. § 5). Die Mitgliedsbeiträge sind in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Hinsichtlich der Beitragshöhe kann zwischen selbständigen-, nichtselbständigen-, Junior-, fördernden- und Alters- Mitgliedern unterschieden werden.

§ 8 Organisation

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Vorsitzenden des Ehrenrates
- e) Tagungsreferenten
- f) Fachreferenten
- g) Stiftungswart
- h) Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden die Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt.

2. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister, vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Verkehr mit anderen Organisationen und dem Ausland bedienen sich der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Amtsbezeichnung Präsident bzw. Vizepräsident.

Auf Antrag eines Landesgruppenvorsitzenden entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Verleihung von Ehrungen an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die WVAO und den Berufsstand verdient gemacht haben.

3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Landesgruppenvorsitzenden.

Die Landesgruppenvorsitzenden werden von den Mitgliedern der zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung im Sinne des §2 gebildeten Landesgruppen aus ihren Reihen gewählt. Die Amtszeit der Landesgruppenvorsitzenden beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der während seiner Amtszeit zurücktretende Landesgruppenvorsitzende soll für die Wahl seines Nachfolgers Sorge tragen.

4. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat bearbeitet und erledigt mit dem gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer "d" von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden alle anfallenden Fragen zur Wahrung der Standesehre. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung (s. Anlage). Der Ehrenrat, dessen Entscheidungen für alle Mitglieder bindend sind, ist zuständig und hat zu entscheiden bei:

- a) Handlungen und Unterlassungen von Mitgliedern, die mit den Zielen und dem Ansehen der Vereinigung nicht vereinbar sind,
- b) Fällen von ehrenrührigem Verhalten und bei Mitgliederstreitigkeiten innerhalb der Vereinigung, bei denen berufliche Angelegenheiten bzw. Berufspflichten maßgebend sind,
- c) Fällen, in denen Mitglieder zum Schutze ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

5. Ausschüsse

- a) Rechnungs- und Kassenprüfung

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem ordentlichen Mitglied als Stellvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- b) Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung über Fragen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Forschung wird durch den Erweiterten Vorstand ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates benennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dem Vorstand zur Wahl als Fachreferent vorzuschlagen ist (§ 8 Abs. 1 "f").

- c) Sonstige

Für weitere Aufgaben können durch den Geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge aus Reihen der Mitglieder, die noch in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen mit Begründung 15 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, bei denen die Einladungsfrist nach Ermessen des Vorstandes verkürzt werden kann, werden vom Vorstand, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert, einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

Versammlungsleiter der Mitgliederversammlungen ist jeweils der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung der Vorsitzende des Ehrenrates.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Wahl des Vorstandes und der weiteren Amtsträger,
- d) Vorschlag des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Vereinigung.

Die Wahlen können auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils per Akklamation erfolgen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, müssen die Wahlen in getrennten Wahlgängen mit Stimmzetteln erfolgen.

Die Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Vorsitzenden des Ehrenrates müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird im ersten und zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von 2/3 nicht erreicht, so erfolgt die dritte Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen, jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit getätigt,

§11 Beurkundung gefasster Beschlüsse

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, entscheidet bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstands-, Arbeitskreis- und ggf. Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung und die Erweiterte Vorstandssitzung ist zusätzlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung

Über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Sollte eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Vermögen der Vereinigung

Das Vermögen der Vereinigung fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke. Hierbei sollen insbesondere die Ausbildungsstätten der Augenoptiker berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

§14 Ämter und Geschäftsführung

Alle Ämter sind Ehrenämter. Entstehende Unkosten werden nach Maßgabe der hierfür bestehenden Beschlüsse erstattet. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer und besoldete Mitarbeiter angestellt werden. Der Geschäftsführer

führt im Verkehr mit dem Ausland und gegenüber verwandten Organisationen die Amtsbezeichnung Generalsekretär. Er hat grundsätzlich zu allen Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder, des Vorstandes und der Ausschüsse Zugang, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§15 Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern auf Grund dieser Satzung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Geschäftsstelle der Vereinigung ihren Sitz hat.

Geschäftsordnung für den Ehrenrat

Präambel

zur Geschäftsordnung für den Ehrenrat der WVAO (Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e. V)

Die Satzung der WVAO bestimmt lt. § 8 Abs. 4, die Errichtung eines Ehrenrates und die Aufstellung einer Ehrenratssatzung.

Um mit der Aufstellung einer Ehrenratssatzung einen evtl. nicht alle vorkommenden Fälle erfassenden Codex zu vermeiden, soll eine Beschränkung auf eine Geschäftsordnung für den Ehrenrat erfolgen, die in den Eingangsparagraphen nur die Berufsgrundsätze der WVAO angehörenden Augenoptiker als Grundlagen einer Ehrenratssatzung enthält.

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der WVAO anlässlich der Jahrestagung am 25. Mai 1954 in Bad Wildungen unterbreitet und angenommen.

Die WVAO-Ehrenverfahren werden nach den Grundsätzen der nachstehenden Geschäftsordnung durchgeführt.

Geschäftsordnung für den Ehrenrat der WVAO

(Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e. V)

I Allgemeines

§1

Der Ehrenrat der WVAO ist zuständig und hat zu entscheiden bei

- a) Handlungen und Unterlassungen von Mitgliedern der WVAO, die mit den Berufspflichten eines Augenoptikers und dem Ansehen der WVAO nicht vereinbar sind.
- b) Fällen von ehrenrührigem Verhalten und bei Mitglieder-Streitigkeiten innerhalb der WVAO, bei denen berufliche Angelegenheiten bzw. Berufspflichten mit maßgebend sind.
- c) Fällen, in denen Mitglieder zum Schutze ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

§2

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder bindend.

§3

Die Entscheidungen des Ehrenrates der WVAO lauten auf

- a) Verweis
- b) Entziehung verwalteter Ämter
- c) Zahlung eines Bußgeldes an die WVAO-Hans-Sauerborn-Stiftung
- d) Androhung des Ausschlusses aus der WVAO

e) Ausschluß aus der WVAO.

§4

Zuständig für die Durchführung des Ehrenratsverfahrens ist der gem. § 8 Absatz 4 der Satzung der VVVAO gebildete Ehrenrat.

§5

Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt; die beiden Beisitzer werden entsprechend auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Vorsitzende der WVAO. Weiterhin sind Mitglieder des Ehrenrates die Vorsitzenden der Landesgruppen, in denen ein Streitfall zwischen Mitgliedern der WVAO untereinander oder zwischen Vorstand und einem oder mehreren Mitgliedern entstanden ist.

§6

Die Mitglieder der WVAO sind bei einer Wahl verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden bzw. Beisitzers zu übernehmen, wenn nicht besondere stichhaltige, z. B. gesundheitliche Gründe, eine Ablehnung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Den Ladungen des Ehrenrates haben die Angehörigen des Ehrenrates Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben ist als Verstoß gegen die Berufspflichten anzusehen.

II Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrates

§7

Der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein Landesgruppenvorsitzender sind von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Ehrenrates ausgeschlossen.

- 1) wenn diese selbst durch die zur Verhandlung stehende Angelegenheit verletzt oder an ihr beteiligt sind,
- 2) wenn sie mit den am Verfahren beteiligten Personen näher verwandt, verschwägert oder gar mit ihnen beruflich verbunden sind.

§8

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates, gegebenenfalls dem Stellvertreter, schriftlich und begründet einzureichen. Wird die Ablehnung erst nach Beginn der Verhandlung geltend gemacht, so darf ihre Prüfung nur erfolgen, wenn dargetan wird, dass der Ablehnende zu einer früheren Geltendmachung außerstande war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates; richtet sich der Ablehnungsantrag auch gegen ihn, entscheidet sein Stellvertreter.

Wird dem Antrag stattgegeben, so ernennt der Vorsitzende, oder wenn dieser mit Erfolg abgelehnt wird, sein Stellvertreter die neu zu berufenden Beisitzer bzw. Vertreter der Landesgruppenvorsitzenden.

Ist der Vorsitzende mit Erfolg abgelehnt worden, so übernimmt sein Stellvertreter, der Vorsitzende der WVAO, den Vorsitz.

Wiederholte Ablehnung, auch wenn sie sich gegen andere Personen als im ersten Fall richtet, ist unzulässig.

Der Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Ehrenrates ist ohne Einfluss auf ein anhängiges Verfahren.

III Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§9

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates, nachrichtlich an den Vorsitzenden der WVAO und an den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten. Er kann nur von einem Mitglied oder einem Organ der WVAO eingereicht werden. Die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung ist eingehend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben.

Die Vorsitzenden der für den Wohnsitz des Antragstellers sowie des Angeschuldigten zuständigen Landesgruppen haben zunächst alle Maßnahmen durchzuführen, um den Streitfall gütlich beizulegen.

§10

Falls durch die zuständigen Landesgruppenvorsitzenden eine gütliche Erledigung des Streitfalles nicht erreicht werden konnte, ist der Vorsitzende des Ehrenrates zu verständigen. Der Vorsitzende des Ehrenrates entscheidet über die Aufnahme des Ehrengerichtsverfahrens (Eröffnungsverfügung).

Die Eröffnungsverfügung ist dem Antragsteller und dem Angeschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Eröffnungsverfügung Beschwerde einlegen.

§11

Die Beschwerde ist an den Vorstand der WVAO innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit der Zustellung des Einschreibebriefes zu laufen beginnt, zu richten. Sie ist ausführlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens.

§12

Erachtet der Vorsitzende des Ehrenrates den Fall für genügend geklärt, so bestimmt er Zeit und Ort der Hauptverhandlung des Ehrenrates. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung, die durch den Vorsitzenden des Ehrenrates eingeschrieben erfolgt, ist dem Angeschuldigten der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens, ferner die Zusammensetzung des Ehrenrates mitzuteilen.

Zu laden sind gleichzeitig die Beisitzer, der Antragsteller, die in Frage kommenden Landesgruppenvorsitzenden sowie die Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung vernommen werden oder begutachten sollen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Der Vorsitzende des Ehrenrates kann verfügen, dass an der Verhandlung und Beratung ein Rechtskundiger teilnimmt. Diesem ist die Ladung gleichfalls fristgemäß zuzustellen.

§13

Dem Angeschuldigten und seinem Beistand ist auf Verlangen, unter Beachtung der notwendigen Sicherungen, Einblick in die Akten zu gewähren.

IV Die Hauptverhandlung

§14

Die Hauptverhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Mitglieder der WVAO sind als Zuhörer zugelassen. Die Beratung des Ehrenrates findet geheim statt. Die Entscheidung kann durch Veröffentlichung in der Rubrik WVAO in den Fachzeitschriften erfolgen, wobei der Ehrenrat über die zu wählende Form der Veröffentlichung beschließt: den Mitgliedern der WVAO muss sie durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.

§15

Der Angeschuldigte kann sich durch ein Mitglied der WVAO oder durch einen zum Richteramt Befähigten in der Wahrnehmung seiner Interessen unterstützen lassen.

§16

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeschuldigten stattfinden, sofern er zu derselben ordnungsmäßig geladen ist mit der Verwarnung, dass auch bei seinem Ausbleiben die Hauptverhandlung erfolgt.

Der Angeschuldigte kann sich nur in dem Falle durch ein Mitglied der WVAO oder durch einen zum Richteramt Befähigten vertreten lassen, wenn er durch ärztliches Zeugnis und auf Anfordern durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweist, dass er infolge schwerer Erkrankung an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen kann.

§17

Wird das Verfahren des Ehrenrates durch strafrechtlich verfolgte Handlungen oder privatrechtliche Streitigkeiten berührt, die nur durch die bürgerlichen Gerichte geklärt oder entschieden werden können, so kann das Verfahren jederzeit durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrenrates oder nach Eintritt in die Hauptverhandlung durch Beschluss des Ehrenrates ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch das bürgerliche Gericht erfolgt ist.

Dem Angeschuldigten kann unter Einräumung einer angemessenen Frist aufgegeben werden, die zur Einleitung eines solchen für erforderlich erachteten bürgerlichen Rechtsverfahrens nötigen Maßnahmen zu treffen und den Ehrenrat über dessen Fortgang auf dem Laufenden zu halten.

Lässt sich ein Verfahren in einem Termin nicht zu Ende führen, so hat der nächste Termin innerhalb eines Monats stattzufinden.

§18

Der Gang der Hauptverhandlung soll im Allgemeinen folgender sein (Abweichungen sind zulässig):

Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, Berichterstattung durch denselben, Vernehmung des Antragstellers, des Angeschuldigten in Abwesenheit der Zeugen, Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen einzeln und nacheinander, letz-

te Erklärung des Angeschuldigten, geheime Beratung des Ehrenrates. An der Beratung nimmt der vom Vorsitzenden zugezogene Rechtskundige ohne Stimmrecht teil.

§19

Alle Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§20

Die Entscheidung hat die Namen des mitwirkenden Vorsitzenden, der Beisitzer, der Landesgruppenvorsitzenden, des hinzugezogenen Rechtskundigen, ferner den Tag der Verhandlung und die genaue Bezeichnung der Sache zu enthalten. Der Entscheidung ist eine Begründung beizufügen mit dem Vermerk, dass die Entscheidung gemäß § 2 rechtskräftig ist und demnach durch Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.

§21

Die Entscheidung ist von dem mitwirkenden Vorsitzenden und den ordentlichen Beisitzern zu unterschreiben. Die Ausfertigung der Entscheidung und ihre Zustellung erfolgt durch die Geschäftsstelle der WVAO. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§22

In der Hauptverhandlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer, der Mitglied des Ehrenrates sein soll, ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden

und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist nach Schluss der Verhandlung zu verlesen.

V Ausschließung aus der WVAO

§23

Bei Ausschließung aus der WVAO gilt der Betroffene mit der Verkündung der Entscheidung als ausgeschlossen.

Vi. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§24

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens findet statt, wenn von dem Betroffenen oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, die diese in dem früheren Verfahren nicht genannt hatten oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnten.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich an den Ehrenratsvorsitzenden zu richten. Er ist eingehend zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig darüber, ob dem Antrag stattzugeben ist. Wird der Antrag als begründet erachtet, so erfolgt Wiederaufnahme des Verfahrens und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung durch den Ehrenratsvorsitzenden.

VII Kosten des Verfahrens

§25

Für das Verfahren vor dem Ehrenrat werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Der Betrag für die baren Auslagen ist von dem Vorsitzenden des Ehrenrates festzustellen. Zu den baren Auslagen gehören die Reisekosten und Tagegelder der an dem Verfahren Beteiligten.

§26

Jede Entscheidung hat darüber Bestimmungen zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Erfolgt Freispruch, so sind die Kosten vom Kläger, erfolgt Verurteilung, so sind sie vom Betroffenen zu tragen. Im Falle eines Ausschlusses gehen die Kosten zu Lasten der WVAO.